



An die

Bezirkshauptmannschaften, Magistrate
und Gemeindeämter

Linz, 31.07.2025

Informationsschreiben betreffend die Oö. Aufzugsverordnungs-Novelle 2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir informieren Sie über die Änderung der **Oö. Aufzugsverordnung 2010**, die mit [LGBI. Nr. 62/2025](#) kundgemacht wurde und mit **1. August 2025** in Kraft getreten ist.

Hintergrund ist die Empfehlung der Europäischen Kommission über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge (95/216/EG). Diese Empfehlung wurde für Aufzugsanlagen, die den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, durch die Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 für den Bundesbereich umgesetzt.

Nach dem Vorbild der anderen Bundesländer **bezweckt** die vorliegende Novelle daher die Umsetzung dieses EU-Rechtsaktes – und damit die **Anpassung der Sicherheit von älteren Personenaufzügen an den aktuellen Stand der Technik** – auch für die kompetenzmäßig unter die landesrechtlichen Bestimmungen fallenden Aufzüge.

Die Änderungen umfassen im Detail Folgendes:

- Der neu geschaffene **§ 6a** sieht für bestimmte Personenaufzüge
 - **sicherheitstechnische Prüfungen** innerhalb eines festgelegten **Zeitplans** und
 - bei entsprechender Notwendigkeit **allfällige Nachrüstungsmaßnahmen**

vor.

Weiters wird festgelegt, **wie** diese Prüfungen durchzuführen und **welche Maßnahmen** dabei zu ergreifen sind.

Die Pflicht, ältere Personenaufzüge überprüfen zu lassen und erforderlichenfalls Sicherheitsmängel zu beseitigen, trifft **die Aufzugseigentümerin oder den Aufzugseigentümer**. Diese haben sich für die sicherheitstechnische Prüfung einer **Prüfstelle für Aufzüge** gemäß § 18 Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 zu bedienen.

Der Vollständigkeit halber weisen wir in diesem Zusammenhang auf den Umstand hin, dass Eigentümerinnen und Eigentümer von (älteren) Aufzügen, die sicherheitstechnische Mängel aufweisen, zur Vermeidung von Haftungen aus dem Titel des Zivil- und Strafrechts im Fall eines Unfalls bereits auch aufgrund der sie treffenden allgemeinen Sorgfaltspflichten zur Mängelbehebung verpflichtet sind.

- Das **Aufzugsbuch** wurde – vor dem Hintergrund des neuen § 6a – um weitere inhaltliche Aufnahmen ergänzt (**§ 7 Z 4 und 5**).
- **Im § 12** werden die Verweise auf Bundesverordnungen aktualisiert (Abs. 1) und um gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen und ÖNORMEN ergänzt (Abs. 2 und 3). Darüber hinaus wird – aus Publizitätsgründen – festgelegt, wo die angeführten ÖNORMEN erhältlich sind oder eingesehen werden können (Abs. 4 und 5).

Dieses Rundschreiben ist im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales veröffentlicht.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Michaela Furthmair

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.